

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Emd: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 55

Diez, Samstag den 6. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Vorratserhebung und Höchstpreis
für Chile-Salpeter vom 5. März 1915.

Vorratserhebung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung betreffend Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 54) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Von der Verfügung betroffen sind:
alle Vorräte an Chile-Salpeter.

§ 2. Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. alle, die Chile-Salpeter aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen im Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen;
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Chile-Salpeter verarbeitet wird;
3. Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 3. Zu melden sind:

1. Die Vorräte, die den zur Auskunft nach § 2 Verpflichteten gehören; dabei ist anzugeben, wer diese Vorräte aufbewahrt (genaue Adresse), mit Angabe der Mengen, die von den einzelnen Personen oder Firmen aufbewahrt werden;
2. die einzelnen Vorräte, die sich — mit Ausnahme der unter 1. angegebenen Mengen — außerdem in seinem Gewahrsam befinden, sowie die Eigentümer (unter Angabe der genauen Adresse), der einzelnen Mengen;
3. die Mengen, die sich auf dem Transport zu dem zur Auskunft Verpflichteten oder unter Zollaufsicht (auf dem Wege zu ihm) befinden.

Die Mengen sind einheitlich in Kilogramm anzugeben.

§ 4. Zeitpunkt für die Angaben der Meldung.

Zu melden sind alle in § 3 aufgeführten Vorräte und Mengen nach dem am 5. März vormittags 10 Uhr tatsächlich bestehenden Zustande.

§ 5. Ausgenommen von der Verfügung

sind Vorräte, die am Tage der Vorratserhebung weniger als 500 Kg. betragen.

§ 6. Die Meldung ist zu richten an

die Salpeter-Meldestelle des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W. 66, Leipziger Straße 5.

§ 7. Die Meldung hat zu erfolgen

bis zum 15. März an die im § 6 angegebene Adresse.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorratsräume, in denen Vorräte an Chile-Salpeter zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Wer vorsätzlich die in den oben genannten §§ geforderte Auskunft zu der im § 6 angesetzten Frist nicht erteilt, oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 10 000 Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil als dem Staat verfallen, erklärt werden.

Höchstpreis.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachungen über Höchstpreise vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 516) und vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 25) wird folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1. Der Preis für eine Tonne Chile-Salpeter darf M. 240.— nicht übersteigen.

§ 2. Der Höchstpreis gilt für Chile-Salpeter, der sich im freien Verkehr des Reichsgebietes befindet. Die unterzeichnete Kommandobehörde kann Ausnahmen gestatten.

§ 3. Der Höchstpreis schließt die Versandkosten ab heutiger Lagerstelle nicht ein und gilt für Zahlung Zug um Zug. Wird die Zahlung gestundet, so dürfen bis 2 v. H. für Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4. Die Eigentümer der im freien Verkehr des Reichsgebietes befindlichen Mengen von Chile-Salpeter werden hierdurch aufgefordert, ihre Vorräte, soweit sie nicht nachweislich durch vorliegende Aufträge auf Lieferung von Sprengstoffen und Pulver für die deutsche Kriegsmacht belegt sind, bis zum 20. März der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 66, Mauerstraße 63/65, zum Höchstpreise zu überlassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird bestraft:

1. wer den nach § 1 festgesetzten Höchstpreis überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den der Höchstpreis überschritten wird, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer Chile-Salpeter beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer Vorräte von Chile-Salpeter dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 5. März 1915 in Kraft. Die unterzeichnete Kommandobehörde bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Frankfurt a. M., den 5. März 1915.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

V. 2379.

Berlin, den 20. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Dem Vorstand des Deutschen Städtetages erwidere ich auf die Eingabe vom 7. Januar d. Js. — Nr. 6/15. D. — ergebenst, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 1. Februar d. Js. sich damit einverstanden erklärt hat, daß militärische Behörden und Anstalten, bei welchen die Voraussetzungen des § 9 Ziffer 1 bis 3 des Kriegsleistungsgesetzes zutreffen, z. B. Festungs- und Reservelazarette, Bekleidungsämter, Proviantämter, Garnisonverwaltungen, Artilleriewerkstätten, Fortifikationen, Intendanturen, Brigaden, Divisions-, Generalkommandos, Generalstab, Kriegsministerium den Truppenteilen im Sinne der Vorschrift des § 9 Abs. 1 des Kriegsleistungsgesetzes gleich zu achten sind.

Den Gemeinden wird daher für Gewährung von Naturalquartier und Stallung an Angehörige solcher Behörden und Anstalten, bei welchen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 zutreffen, Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe des Servistarifs gezahlt.

Was dagegen die Höhe der nach § 9 des Kriegsleistungsgesetzes zu gewährenden Vergütungen für Naturalquartier an Mannschaften vom Feldwebel abwärts anbetrifft, so können, wie ich nach Benehmen mit der Militär- und Reichsverwaltung bemerkte, nach wie vor nur die unter 4 a, 5 a, 6 a und 8 a im Servistarif vom 6. Juli 1904/17. Mai 1906 vorgesehenen Sätze bewilligt werden.

Im Frieden ist diese Entschädigung allerdings verschieden hoch, je nachdem es sich um dauerndes Quartier (Standquartier) oder um vorübergehendes Quartier (Kantonnements- oder Marschquartier) handelt. Die Bestimmung darüber, ob in dem einzelnen Falle das eine oder das andere anzunehmen ist, liegt den militärischen Dienststellen ob. Im Kriege wird seitens der Heeresverwaltung regelmäßig davon ausgegangen, daß es sich in den im § 9 des Kriegsleistungsgesetzes bezeichneten Fällen um Standquartiere handele, und die ganzen Vorschriften, namentlich in Bezug auf die Verpflegung der immobilen Heeresteile, sind auf dieser Grundlage aufgestellt.

Damit die Einquartierung für den Einzelnen nicht allzu drückend wirkt, sind übrigens im § 6 des Gesetzes besondere Bestimmungen getroffen worden, durch die es den Gemeinden ermöglicht wird, die Lasten der Einquartierung auf die Gesamtheit der zur Teilnahme an den Gemeindefasten Verpflichteten zu verteilen.

Ob schließlich für die weniger leistungsfähigen Gemeinden, welche durch die Einquartierungen außerordentlich belastet werden, in dem gemäß § 35 des Kriegsleistungsgesetzes seinerzeit zu erlassenden Spezialgesetze besondere Fürsorge zu treffen ist, wird späterer Erwägung vorbehalten bleiben können.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Drews.

An den Vorstand des Deutschen Städtetages hier, C. 2, Marktenmarkt 15.

* * *

Nr. 1335.

Diez, den 3. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 883.

Diez, den 2. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft die Verteilung der einmaligen Ergänzungszuschüsse zu außerordentlichen Schulausgaben im Rechnungsjahr 1914.

Da auf mein Ausschreiben in Nr. 41 des Kreisblattes bis jetzt nur wenig Anträge auf Gewährung von Zuschüssen eingegangen sind, wird die Einreichung hiermit in Erinnerung gebracht und binnen 5 Tagen erwartet. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden. Wird für Vertretungskosten Zuschuß beantragt, in Fällen, wo die Vertretung infolge Einberufung des Lehrers zum Kriegsdienst notwendig geworden ist, so ist anzugeben, daß der einberufene Lehrer nicht lediglich zur Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht einberufen oder freiwillig eingetreten ist und seinen Gehalt aus der Gemeindefasse weiter bezieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 2096.

Diez, den 4. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Nach § 11 der Instruktion für die Verwaltung des Nassauischen Zentralwaisenfonds kann zur Beschaffung einer angemessenen Kleidung für die Konfirmation oder erste Kommunion der Waisenkinder aus dem Zentralwaisenfonds ein außerordentlicher Zuschuß für Knaben bis zu 25 Mark und für Mädchen bis zu 20 Mark bewilligt werden, sofern das Vermögen der Waisen den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt.

Die quittierten Rechnungen sind mit ihrer Bescheinigung der richtigen Beschaffung und Verwendung der Kleider sowie der Ortsüblichkeit der Preise zu versehen und mir vorzulegen, mit dem Bericht über die Höhe des vorhandenen Vermögens.

Berücksichtigt werden nur solche Kinder, deren Pflege der Nassauische Zentralwaisenfonds übernommen hat.

Der Landrat.

J. A.

Ratzer

J.-Nr. I. 1223.

Diez, den 25. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. in dem Gehöfte des Landwirts Wollf Müller in Birkenbach festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Das innere Kriegsziel.

In einer schönen Rede hat der Landtagsabgeordnete Regierungsdirektor Dr. v. Hieber „Vom deutschen Krieg“ gesprochen. Er hat immer zu denjenigen gehört, die wirklich etwas zu sagen haben, und seine warmherzige Art, wohl-durchdachte Dinge auszusprechen, hat ihm stets die größte Aufmerksamkeit gesichert. Seiner Rede, die im Druck für zehn Pfennig durch die Geschäftsstelle der Nationalliberalen Partei in Stuttgart, Kronenstraße 24, zu beziehen ist (Kleinerlös für bedürftigen Kriegerfamilien), entnehmen wir die folgende Schlussbetrachtung:

„Was soll der Friede für uns Deutsche dereinst auf seine Blätter schreiben? Ich will nicht reden von den äußern Errungenschaften, auf die wir hoffen mögen; das wäre verfrüht und ist nicht meines Amtes. Nur das eine: dieser Krieg kann nur mit einem Frieden enden, der solchen Kampfes wert ist, der den Fehrlern am Völkerfrieden für immer den Arm lähmt und uns für alle Zukunft vor derartigen Ueberfällen sichert. Eine erstarrte und vertiefte Freundschaft zwischen Deutschland und Oesterreich wird eine breite und gesicherte Grundlage der mitteleuropäischen Scats- und Kulturarbeit schaffen, und es wird jeder willkommen sein, der an dieser Arbeit sich ehrlich beteiligen will. Dann aber: wir sind unserer Arbeit und Kraft zu sehr inne und sicher geworden, um uns erst bezeugen lassen zu müssen, daß wir so sein dürfen wie wir sind, und wir werden lernen, künftig weniger jehnjüchtig nach der Billigung des Auslandes zu suchen. Das ist eine Lektion des Krieges insbesondere für manche oberen Kreise.

Schlichtheit und Einfachheit sind von je Merkmale deutschen Geschmacks gewesen. Und es ist deutsches Wesen, nicht mehr zu scheinen, als man ist. Seien wir stolz auf die unüberäußerlichen Werte deutscher Art und deutscher Kultur! Möchten doch auch die inneren Gegensätze in unserem Volke schwinden oder wenigstens gemildert werden! Wie hat der Krieg ausgleichend gewirkt! Die miteinander auf demselben Stroh geschlafen, in demselben Schützengraben gelegen, Schulter an Schulter dem Tod ins Gesicht gesehen — die sollen so fest zusammengeschweißt sein, daß keine Redensart und keine Leidenschaft diese völkische Einheit mehr stören kann. Kein anderes Volk hat durch Jahrhunderte hindurch um sein Werden und Bestehen und Zusammengehören soviel Blut und Tränen vergossen wie das deutsche. Demgegenüber sind alle unsere sonstigen Gegensätze und Unterschiede in Partei und Konfession, Stand und Beruf untergeordneter Art und sollen nicht beherrschend sich in den Vordergrund drängen. Am Gedeihen unseres Reiches hängt unser aller Leben. Wir sind alle, alle ohne Unterschied mit unserem Deutschen Reich auf Gedeih und Verderb verbunden. Das hat uns dieser Krieg mit blutiger Erziehergewalt aufs neue gelehrt und das soll auch nach dem Kriege nicht vergessen werden. Soziale Versöhnung, sozialer Friede soll uns auch im Alltagsleben begleiten.

Tausende haben in schwerer Zeit jenen Glauben wiedergefunden, der höher ist als alle menschliche Vernunft und der uns an den ewigen Gott und Herrn bindet, von dem alles Gute und Große kommt. Die religiösen Urgefühle, vielfach verdunkelt und verschüttet, sind wieder lebendig und als Fundamente der deutschen Seele wieder fester verankert worden. Sie sollen bleiben, unverrückt; nur auf ihnen wird Deutschland auch eine neue geistige Macht in die Welt hinaustragen.

Möge so über der Pforte des dereinstigen Friedens das Dichtervort glänzen:

Und es soll am deutschen Wesen
Einmal noch die Welt genesen!

und wahr werden, was Schiller prophetisch geschaut: „Jedes Volk hat seinen Tag in der Geschichte, doch der Tag des Deutschen ist die Ernte der ganzen Zeit!“

Liebesgaben sendungen aus England.

W. T. B. Berlin, 2. März. (Amtlich.) Der Vermittlung einer neutralen Macht ist der Wunsch ausgesprochen worden, daß den englischen Wohltätigkeitsgesellschaften, insbesondere der Church Army, gestattet werde, Liebesgaben nach Deutschland zur Verteilung an die in Deutschland befindlichen Kriegs- und Zivilgefangenen abzusenden. Nachdem englischerseits die Gegenseitigkeit zugesichert worden ist, ist dem Antrage von deutscher Seite entsprochen worden. Der Postpaketverkehr bei Liebesgaben sendungen aus England ist in ähnlicher Weise zugelassen worden, wie bei den Liebesgaben sendungen für französische Kriegsgefangene. Diese Paket sendungen genießen Porto- und Zollfreiheit. Damit ist eine Möglichkeit gegeben, daß auch die deutschen Wohltätigkeits- und sonstige Vereine an die in England und dessen Kolonien befindlichen deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen Liebesgaben sammeln und ohne nähere Bezeichnung der Empfänger gelangen lassen können. Solche Sendungen (oder auch Geldbeträge dafür) können dem Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz, Abteilung für Gefangenenfürsorge, Berlin S.-W. 11, Abgeordnetenhaus, zugestellt werden, das die Gaben schnell und sicher nach England befördert. Es steht dem aber auch nichts im Wege, die Sendungen unmittelbar an die Kommandanturen der verschiedenen Kriegs- und Zivilgefangenenlager in England oder an das Prisoners of War Informationsbureau in London mit der Bitte um Verteilung an bedürftige deutsche Kriegsgefangene und Zivilgefangene in England zu richten. In letzteren Fällen empfiehlt es sich, dem genannten Zentralkomitee von jeder Sendung Kenntnis zu geben, damit die verschiedenen Gefangenenlager in England tunlichst gleichmäßig bedacht werden.

Literarisches.

(1) Warschau, Paris, London — diese drei Namen waren uns zu keiner Zeit so geläufig, wie jetzt. Die sich vorbereitenden Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen erwecken besonderes Interesse für die Umgebungen der drei Städte, die uns in den neu erschienenen „Freitaglichen Karten der Umgebung von Warschau, 1:750 000, Paris, 1:200 000 und London, 1:200 000“ der Kartogr. Anstalt G. Freitag u. Berndt, Ges. m. b. H., Wien VII, Schottenfeldgasse 62, zu dem billigen Preise von je 20 Pfg. (mit Porto 25 Pfg., alle 3 zusammen mit Porto 70 Pfg.) vorgeführt werden. Die Einzeichnung der Befestigungen, sowie des Geländes und des Waldes machen die in 5 Farben schön ausgeführten, außerordentlich billigen Karten zu vorzüglichen Behelfen. Jede Buchhandlung nimmt Bestellungen an.

Marktberichte.

Diez, 6. März. Der am 4. März d. Js. stattgefundene Rindvieh- und Schweinemarkt war mäßig befahren. Die Preise stellten sich bei Fettvieh für den Zentner Schlachtgewicht: Ochsen 1. Qualität 100 Mark, Stiere und Kühe 94—96 Mark, Kühe 1. Qualität 82—86 Mark, Kühe 2. Qualität 75—78 Mark, Kühe 3. Qualität 70 Mark, Kälber per Pfd. 70—75 Pfg., Färbrosen im Paar 12—1400 Mark, Färbrosen 300—350 Mark, Frischmilchende Kühe 450—600 Mark, Masttiere und Kühe 200—280 Mark, Fette Schweine 90 Mark, Einlege-Schweine 50—60 Mark, Läufer im Paar 60—100 Mark, Ferkel im Paar 20—36 Mark. Der nächste Markt findet am Donnerstag, den 25. März statt.

Ohlendorff's Peru - Guano

„Füllhornmarke“

hat sich als **Kopfdünger** vorzüglich bewährt.

Mein Haus

mit **großem Hofraum** an einem verkehrreichen Plage an der Dronierbrücke **Diez** zu jedem größeren **Laden- und Geschäftsbetrieb** geeignet, ist unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. 3359] **Karl Schwarz, Diez.**

Holzversteigerung.

Dienstag, den 9. März d. Js.,
mittags 1 Uhr

kommt im Gemeindefeld Dessighofen, Distrikt Heimbach, Trisch und Welschborn folgendes Holz zur Versteigerung:

17 St. Eichenstämme von 10 Festm.,

35 Rm. Scheit- und Knüppelholz,
6250 St. Durchforstungswellen.

Dessighofen, den 4. März 1915.

5120

Der Bürgermeister.
Schumacher.

Holzversteigerung.

Montag, den 8. März 1915,
vormittags 10 Uhr anfangend,

kommen im hiesigen Gemeindefeld

Distrikt Hirsenpfad 14:

15 Eichen-Stämme von 10,94 Festm.,

Distrikt Hirsenpfad 15:

720 Tannen-Stämme und Stangen 1., 2., und 3.
Klasse mit 52,78 Festm.,

195 Stück 4. Kl., 150 Stück 5. Kl., 340 Stück 6. Kl.
mit 6,08 Festm.,

13 Rm. Eichen- und Nadelholz-Knüppel,
425 Eichen-Wellen,

Distrikt Pulversack 16:

92 Tannen-Stangen 3. Kl. mit 2,76 Festm.,

175 Stück 4. Kl., 1005 Stück 5. Kl., 1270 Stück
6. Kl. mit 16,09 Festm.,

1070 Stück Buchen-Wellen,

Distrikt Pulversack 18 u. 19:

100 Tannenstämme und Stangen 1., 2., 3. u. 4.
Kl. mit 14,92 Festm.

zur Versteigerung.

Anfang wird Distrikt Hirsenpfad 14 gemacht.

Netterschwalbach, den 1. März 1915. (5095)

Der Bürgermeister.
Illius.

Wege-sperrung.

Von heute ab bis auf weiteres ist der **Altendiezer Kirchweg** wegen Auffüllung **gesperrt.**

Heistenbach, den 3. März 1915.

(5102)

Der Bürgermeister.
Philipp.

Kainit u. Kali

frisch eingetroffen.

Jacob Landau, Nassau.

Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Dienstag, den 9. März 1915,
von Vormittags 10 Uhr

sollen in den Distrikten Schwarzlei, Kreuzeichersschlag und Goldhahnshöchst:

Buchen: 105 Rm. Scheit und Knüppel, 10 600 St.
Wellen. Fichten: 6 Stämme mit 0,84 Rm., 126
Stangen 2. u. 3. Klasse und 305 Stangen 4. bis 7.
Klasse

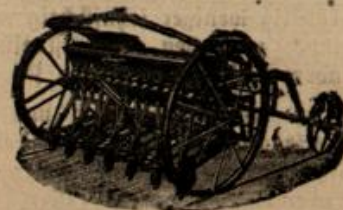
öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zusammenkunft zur angegebenen Zeit bei der Kreuzeiche
auf der Holzappel-Diezer-Straße.

Schaumburg, den 3. März 1915.

5131

Fürstliche Oberförsterei.



Sämaschinen

liefert in bester Ausführung

Andreas Biener,

Eisen- und Maschinenhandlung,

Limburg a. d. Lahn.

[5053]

Wir nehmen Zeichnungen auf die

neue deutsche Kriegsanleihe

bestehend aus **fünfprozentigen Schuldverschreibungen des Reichs** und **fünfprozentigen Schatzanweisungen** entgegen.

Der Zeichnungspreis beträgt für die **Reichsanleihe**, soweit die Ausfolgung von Stücken verlangt wird und für **Reichsschatzanweisungen M. 98.50**, für **Reichsanleihe** soweit die Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. April 1916 beantragt wird **M. 98.30** für je M. 100 Nennwert.

Diez, den 25. Februar 1915.

Vorschussverein zu Diez.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

A. Hatzmann.

J. Jung.

[5088]

Verantwortlich f. d. Schriftleitung: H. Sommer, Bad Ems.